

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Brauer (LINKE)

vom 22. Mai 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2013) und **Antwort**

Weltanschauliche Neutralität – eine Kassenfrage?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wurde hinsichtlich der geplanten Verwaltungsgebühr für einen Kirchenaustritt in Höhe von 30 Euro
 - a) der konkrete Berliner Verwaltungsaufwand zugrunde gelegt oder handelt es sich
 - b) um eine bloße Übernahme der Gebührenhöhe aus Nordrhein-Westfalen?
2. Sollte a) zutreffen, wie viel kostet dann
 - a) die Niederschrift der mündlichen Erklärung beim Amtsgericht,
 - b) die Ausstellung der Austrittsbescheinigung,
 - c) die Benachrichtigung „der Stellen, für die die Kirchenmitgliedschaft des Einzelnen relevant ist“ (Senatskanzlei)?

Zu 1. und 2.: Für die Erhebung einer Verwaltungsgebühr wurde die vom Bundesverfassungsgericht geprüfte Gebührenhöhe veranschlagt.

3. Da auch die Erfassung von Kirchenneu- bzw. Wiedereintritten durch „die Stellen, für die die Kirchenmitgliedschaft des Einzelnen relevant ist“ (Senatskanzlei) mit Verwaltungsaufwand verbunden ist – wie hoch sind diese Kosten im Einzelfall?

4. Warum werden diese Kosten nicht den Kirchen in Rechnung gestellt, handelt es sich doch im Falle der Nichterhebung um eine direkte Parteinahme des Landes Berlin zugunsten der Amtskirchen und einen Verstoß gegen die weltanschauliche Neutralitätspflicht des Staates?

Zu 3. und 4.: Der Kircheneintritt bzw. Wiedereintritt erfolgt bei den Kirchen direkt. Diese teilen den zuständigen Behörden den Eintritt bzw. Wiedereintritt mit. Die zuständige Behörde ändert daraufhin den Datenbestand, auf dessen Grundlage z. B. der Lohnsteuerabzug durch Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber vorgenommen wird. Sofern die Finanzbehörden durch den Eintritt bzw. Wiedereintritt in die Kirchen betroffen sind, wird deren Verwaltungshandeln durch die Verwaltungskostenpauschale

gedeckt, die die Kirchen für die Bearbeitung der Kirchensteuer an das Land entrichten.

Beim Kirchenaustritt handelt es sich hingegen um eine Willenserklärung, die bei dem zuständigen Amtsgericht abzugeben ist, wodurch beim Amtsgericht ein Verwaltungsaufwand entsteht. Um diesen Verwaltungsaufwand abzudecken, wird künftig die Gebühr erhoben.

5. Wie bewertet der Senat den von Kritikern der künftig gelten sollenden Kirchenaustrittsfinanzierungsbestimmungen erhobenen Vorwurf, damit solle lediglich der Kirchenaustritt erschwert werden?

Zu 5.: Dazu führt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 2. Juli 2008 (1BvR 3006/07) aus:

„Die Gebühr in Höhe von 30,- € für das Verfahren zur Entgegennahme der Erklärung des Austritts aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts wird auch den spezifischen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Erhebung einer Gebühr gerecht und ist der Höhe nach nicht zu beanstanden.“ Und weiter heißt es: „Angesichts der noch als gering anzusehenden Höhe der Gebühr kann auch ausgeschlossen werden, dass von ihr eine nicht gewollte, objektiv verhaltenslenkende Wirkung ausgeht.“

Der Senat schließt sich der Meinung an, dass die Gebühr von 30 Euro angemessen ist und keine „abschreckende“ Wirkung entfaltet.

Berlin, den 05. Juni 2013

In Vertretung

André Schmitz

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juni 2013)